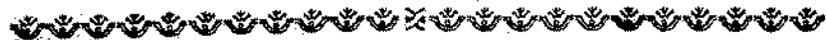


riter und nach Befinden am Leibe gestrafet werden. Weilen auch vorangezogene Contraventiones öfters

6) Damit beschdniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nirgends hin gewust, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeynet, dieses oder jenes praeterirten Zufalls wegen aber nicht fortkommen könten; und dann dergleichen praetextus so vielweniger zu artendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Bewirth- und Herbergirung der fremden Passagiers angeordnet sind: so lassen Wirß dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Verwarnung an die Krüger und Wirthhe, sich wegen der Landstreicher, fremden Bettler, Bettel- und Packertragenden Juden, auch Examinirung der Pässe, und sonst allenthalben nach Unserer Policei-Ordnung, vorhin und noch jüngst publicirten Landesherrlichen Edicten bei Vermeidung der darin angezogenen Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte, solches Inhalts gedachter Unserer Policei-Ordnung Tit. XIX. sobald ihrer vorgesezten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Befehlen dannenhero, nicht nur Unsern sämtlichen Unterthanen sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, über sothane hierdurch innovirte Landesherrliche Verordnung nachdrücklich und mit aller Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zu behdriger Bestrafung sogleich bei Unserer nachgesetzten Regierung anzugeben. Alles bei Vermeidung Unserer Unnade und ohnaussbleiblicher harter Bestrafung. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 Nov. 1749.

Num.



Num. XV.

## Verordnung wegen des Bagen Geldes, von 1750.

Nachdem des Hochgebornen unserß Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräff. Gnaden sehr misfällig vernommen, gestalten die bis hierhin hiesiger Orten keinen Cours gehabte und mehrmalen verbotene ganze und halbe Bagen, wie auch 12 Kreuzer Stücke einige Zeithero sehr häufig wieder ins Land gebracht, und darüber von denen Hebungsb-Beamten sowol, als im Handel und Wandel große Beschwerden geführt werden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst verordnet, daß erwehnte ganze, halbe und 3 Bagenstücke gänzlich verrufen, und bei Strafe der Confiscation und willkürlicher Ahndung a dato an, nicht weiter in Dero Grafschaft, so wenig bei Erheb- und Entrichtung der herrschafft. Gefälle, als im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden sollen: so wird hohen Namens Deroselben Drossen und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, denen Unterthanen und respective Bürgern solches bekannt zu machen, sodann über diese Verordnung mit Nachdruck zu halten und die Contravenienten zu behdriger Bestrafung anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Detmold den 5 Januar 1750.

Gräff. Lippische Präsident, Canzlei-Director  
und Rätthe daselbst.



Num.